

Anomalie-Indikatoren

zur Risikoanalyse gemäß § 44 Abs. 2 BiBuG 2014
zur Bewertung von Sachverhalten hinsichtlich potenzieller
Verdachtsmomente auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Erläuterungen

Gegenständliche Anomalie-Indikatoren dienen als **Orientierungshilfe** für die „**Risikoanalyse**“.

Die Anomalie-Indikatoren **konkretisieren** dabei die **Inhalte** der Risikoanalyse und listen dazu **potenzielle Beispiele** auf, anhand derer **Sachverhalte hinsichtlich potentieller Verdachtsmomente auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewertet** werden können.

Dadurch soll die **Unsicherheit bzw. der Ermessensspielraum** bei der subjektiven Bewertung eines Sachverhalts **verringert** werden, sollen die Berufsberechtigten bei der **korrekten und homogenen Erfüllung** ihrer Berufspflichten **unterstützt** sowie **entlastet** werden.

Gegenständliche Auflistung ist **weder erschöpfend, noch** erhebt sie **Anspruch auf Vollständigkeit**. Sie dient lediglich als **Orientierungshilfe**.

Auftraggeber bezogene Anomalie-Indikatoren

1. Der Auftraggeber versucht, Transaktionen durchzuführen bzw. Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und dabei die Begründung einer Geschäftsbeziehung aktiv zu umgehen.
2. Der Auftraggeber ist widerwillig oder weigert sich, Informationen, Daten und/oder Unterlagen zu liefern, die üblicherweise für die Ausführung der angeforderten Transaktion, für die Regelung der angeforderten Dienstleistung oder für die Begründung der Geschäftsbeziehung benötigt werden.
 - 2.1. Nach der Aufforderung, Ausweispapiere vorzuzeigen bzw. Informationen über die angestrebte Transaktion oder Dienstleistung zu liefern, verzichtet der Auftraggeber ohne jegliche Begründung auf die Durchführung der angeforderten Transaktion bzw. Dienstleistung oder die Begründung der Geschäftsbeziehung.
 - 2.2. Der Auftraggeber weigert sich, Angaben über die Zahlungsmethoden zu machen.
3. Der Auftraggeber liefert augenscheinlich ungenaue oder unvollständige bzw. falsche Informationen in Bezug auf:
 - die eigene Identität und/oder die des etwaigen wirtschaftlichen Eigentümers;
 - den Zweck und die Art der angeforderten Dienstleistung;

- die von ihm ausgeübte Tätigkeit;
- die finanzielle, wirtschaftliche und/oder vermögensrechtliche Situation von sich selbst und/oder der Gruppe, der er angehört;
- die Vertretungsbefugnis, die Identität der zeichnungsberechtigten Vertreter oder die Eigentums- oder Kontrollstruktur.

3.1. Der Auftraggeber verwendet gefälschte Ausweispapiere.

3.2. Der Auftraggeber verwendet unleserliche bzw. nicht eindeutig erkennbare Kopien von Ausweispapieren und weigert sich nach Aufforderung, leserliche bzw. eindeutig erkennbare Kopien vorzulegen.

4. Der Auftraggeber ist ungewöhnlich gut mit den Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vertraut oder stellt wiederholt Fragen zu Art und Weise der Anwendung der Maßnahmen.

5. Die Aussagen oder das Verhalten des Auftraggebers zeugen davon, dass er keine entsprechenden Kenntnisse über Natur, Gegenstand oder Zweck der angeforderten Dienstleistung hat, was den Zweifel weckt, dass er verbergen könnte, für unrechtmäßige Zwecke im Namen eines Dritten zu handeln.

5.1. Der Auftraggeber wird von Dritten begleitet, deren Rolle nicht bereits im Rahmen eines Kontakts mit dem Berufsberechtigten festgestellt wurde und die ein direktes Interesse an Art und Weise der Ausführung der Dienstleistung zu haben scheinen.

6. Der Auftraggeber führt Transaktionen in, gemessen am wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Profil oder an der Tätigkeit des Auftraggebers, erheblichem Umfang durch und:

- ist bekanntermaßen Partei in einem Strafverfahren oder Betroffener einer vorbeugenden Maßnahme bzw. Beschlagnahme;
- steht bekanntermaßen in Zusammenhang (z.B. familiär) mit Personen, die Partei in einem Strafverfahren oder Betroffene einer vorbeugenden Maßnahme bzw. Beschlagnahme sind;
- zwar mit Personen als Gegenpartei, die bekanntermaßen Partei in einem Strafverfahren oder Betroffene einer vorbeugenden Maßnahme bzw. Beschlagnahme sind.

7. Der Auftraggeber wird selbst in den Listen der Personen oder Einrichtungen, die mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, geführt, steht bekanntermaßen in Zusammenhang (z.B. familiär) mit Personen, die geführt werden, oder führt Transaktionen mit Personen als Gegenpartei durch, die geführt werden.

8. Der Auftraggeber ist in Staaten tätig, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen, und fordert die Durchführung an bzw. führt selbst folgende Transaktionen durch, ohne vernünftige sowie mit der ausgeübten Tätigkeit, mit der angehörenden Gruppe oder mit besonderen, entsprechend festgehaltenen Umständen in Zusammenhang stehende Gründe:

- Begründung oder Übertragung von Sachenrechten an Immobilien in vorher genannten Staaten;
- Einlagen für Gründungen oder Kapitalerhöhung, insbesondere in, gemessen am wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Profil oder an der Tätigkeit des Auftraggebers, erheblichem Umfang, für Gesellschaften mit Berufssitz in vorher genannten Staaten;
- Empfang und/oder Überweisen von Geld und/oder Vermögenswerten.

Anomalie-Indikatoren bezüglich Art und Weise der Durchführung von Dienstleistungen

1. Anforderung von Dienstleistungen bzw. der Durchführung von Transaktionen deren Gegenstand oder Zweck nicht mit dem wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Profil oder mit der Tätigkeit des Auftraggebers bzw. der Gruppe, welcher dieser gegebenenfalls angehört, kompatibel sind.
 - 1.1. Der Auftraggeber verlangt die Durchführungen von komplexen, unüblich oder unerwartet hohen Transaktionen.
 - 1.2. Die durch den Auftraggeber getätigten Transaktionen weisen ein unübliches oder unerwartetes Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck oder eine fundierte kommerzielle Begründung auf.
 - 1.3. Der Auftraggeber versucht durch die Ausgestaltung seiner Transaktionen, bestimmte Schwellenwerte zu umgehen.
 - 1.4. Beratung bei der Organisation von Finanzgeschäften, die nicht mit der zu Grunde liegenden Tätigkeit zusammenhängen.
 - 1.5. Dienstleistungen, die von gemeinnützigen Organisationen für Zwecke angefordert werden, die nicht mit deren erklärter oder zumindest tatsächlicher Zielsetzung kompatibel sind.
 - 1.6. Kauf verschiedener Arten von Waren, einschließlich Luxusgütern, von hohem Wert, gegen eine kleine Menge von Vermögenswerten.
 - 1.7. Finanztransaktionen in, gemessen am wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Profil oder an der Tätigkeit des Auftraggebers, erheblichem Umfang, insbesondere, wenn sie von kürzlich gegründeten Unternehmen getätigt werden und weder vom Gegenstand der Gesellschaft noch von der Tätigkeit des Kunden bzw. der Gruppe, welche dieser gegebenenfalls angehört, noch von anderen etwaigen nachvollziehbaren Gründen gerechtfertigt sind.
 - 1.8. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in einer Weise, die nicht mit dem wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Profil oder mit der Tätigkeit des Kunden bzw. der Gruppe, welcher dieser gegebenenfalls angehört, kompatibel sind.

2. Anforderung von Dienstleistungen auf ungewöhnliche und augenscheinlich ungerechtfertigte Weise im Vergleich zur üblichen Ausübung des Berufs oder der Tätigkeit des Auftraggebers.
 - 2.1. Anforderung von Dienstleistungen eines Berufsberechtigten, der seinen Berufssitz weitab von jenem des Auftraggebers oder vom Ort hat, wo der Auftraggeber seine Tätigkeit tatsächlich ausübt, ohne dass es hierfür plausible Gründe gibt.
 - 2.2. Korrespondenz mittels Postfächer oder Postanschriften, die nicht mit dem steuerlichen oder beruflichen Sitz des Kunden übereinstimmen.
 - 2.3. Häufige Ausstellung von Vollmachten durch natürliche Personen, sodass der direkte Kontakt mit dem Berufsberechtigten vermieden wird.
 - 2.4. Häufige Anforderung von Transaktionen und/oder Dienstleistungen im Auftrag von Dritten in Abwesenheit angemessener Gründe in Hinblick auf die Art der ausgeübten Tätigkeit, der Beziehung zwischen den Dritten und den Nutznießern der Transaktion bzw. Dienstleistung oder sonstiger ausreichend dokumentierter Umstände.
3. Anforderung von Dienstleistungen und/oder Transaktionen mit unlogischer Konfiguration, insbesondere, wenn sie für den Auftraggeber wirtschaftlich und finanziell nachteilig sind oder in Hinblick auf den angegebenen Zweck übermäßig komplex sind.
 - 3.1. Forderung ohne nachvollziehbare Gründe, die Bedingungen sowie die Art und Weise der Erbringung der Dienstleistung im Laufe der Erbringung zu ändern, insbesondere, wenn die geforderten Änderungen für den Kunden wirtschaftlich und finanziell nachteilig sind.

Anomalie-Indikatoren bezüglich Zahlungsmethoden

1. Vorschlag zur Abrechnung von Zahlungen mit Instrumenten, die der üblichen Praxis völlig widersprechen, ohne dass es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt, die aus der Art der vom Auftraggeber ausgeübten Tätigkeit, aus seiner etwaigen Beteiligung an einer Gruppe oder aus sonstigen ausreichend dokumentierten Umständen resultieren.
 - 1.1. Verwendung beträchtlicher Bargelbbeträge, ausländischer Währungen oder Gold.
2. Vorschlag zur Abrechnung von Zahlungen auf eine Weise, die Zweifel aufkommen lässt, dass es sich um eine Stückelung des Werts der Transaktion handeln könnte, ohne dass es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt, die aus der Art der vom Auftraggeber ausgeübten Tätigkeit oder aus sonstigen ausreichend dokumentierten Umständen resultieren.
3. Forderung ohne nachvollziehbare Gründe, die bereits vereinbarte Zahlungsmethode zu ändern, insbesondere, wenn eine Zahlung mit Instrumenten vorgeschlagen wird, die der üblichen Praxis völlig widersprechen.

4. Zahlung der durchgeführten Transaktionen oder erbrachten Dienstleistungen durch Dritte, die nichts mit dem Geschäftsverhältnis zwischen Auftraggeber und Berufsberechtigtem zu tun haben, nicht Teil der Gruppe sind, welcher der Kunde gegebenenfalls angehört, und auch sonst nicht in Verbindung mit dem Kunden stehen, ohne dass es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt.

Indikatoren bezüglich Rechnungslegung und Finanzgeschäfte

1. Buchhalterische Transaktionen mit dem Zweck oder der Wirkung, finanzielle Verfügbarkeit zu verbergen, insbesondere in, gemessen am wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Profil oder an der Tätigkeit des Auftraggebers, erheblichem Umfang.
2. Tätigkeit von Investitionen, die ihrer Natur und ihrem Umfang nach nicht mit dem wirtschaftlich-vermögensrechtlichen Profil oder mit der Tätigkeit des Kunden bzw. der Gruppe, welcher dieser gegebenenfalls angehört, übereinstimmen.